

Antragsteller (Firmenstempel):		Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
Firma		
Straße, Hs-Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon		
Fax:		
E-Mail		

Landratsamt Aschaffenburg Untere Straßenverkehrsbehörde Am Glockenturm 6 63814 Mainaschaff NEU: verkehr@Lra-ab.bayern.de	<input type="checkbox"/> von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot) <input type="checkbox"/> von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ferienreise-VO in der derzeit geltenden Fassung (Ferienreisezeit)
---	---

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt	<input type="checkbox"/> an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen <input type="checkbox"/> nur an Wochenfeiertagen <input type="checkbox"/> während des Verkehrsverbots der Ferienreise-Verordnung (jeweils vom 01.07. – 31.08. eines jeden Jahres) zusätzl. Prüfung zur Notwendigkeit der zu befahrenen Strecke erforderlich! Siehe Rückseite)
--	---

Anrede, Vorname / Firma des Antragstellers
Familienname / genaue Bezeichnung des Unternehmens
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens)
Art der Tätigkeit (z.B. Krankentransport)

<input type="checkbox"/> LKW <input type="checkbox"/> Zugmaschine <input type="checkbox"/> Anhänger <input type="checkbox"/> Auflieger	amtl. Kennzeichen	weitere Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t
			t
			t
			t

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes (genaue Bezeichnung)	Gewicht in Tonnen
	t
von PLZ Abgangsort	Straße Hausnummer
nach PLZ Empfangsort	Straße Hausnummer
über (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) -nur wenn Teilladung hinzukommt bzw. das Fahrzeug verlässt-	
die Leerfahrt beginnt in (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
für die Zeit von (Datum) (Uhrzeit)	bis (Datum) (Uhrzeit)
Ausführliche Begründung des Antrags (ggf. Beiblatt verwenden) – zusätzl. Begründung / Angaben zur Ferienreisezeit siehe Rückseite	

Anlagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:	
<input type="checkbox"/> Fracht- und Begleitpapiere <input type="checkbox"/> Bescheinigung der für den Versand zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung bei einer Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km.	<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr der Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenz Zollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder Kopie). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zul. Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtl. Bescheinigung erforderlich.

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Behörde, Nummer des Bescheides)

Nur für Dauergenehmigung! Außerdem ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite!

Hinweise:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen: Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaßplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur an Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr:

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von Lkw-Ladungen besetzt sind.

Ferienreisezeit (01.07. – 31.08.):

Für Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot im Sinne der Ferienreise-Verordnung (Ferienreisezeit) ist eine zusätzliche Prüfung bezüglich der Notwendigkeit der Befahrung der gesperrten Strecken notwendig. Hierbei können lediglich wirtschaftliche Interessen (z.B. kürzere Fahrtstrecke, schnelleres Vorankommen) nicht von Belang sein. Ein dringendes Interesse an der Benutzung der gesperrten Strecke ist hingegen für die Fälle denkbar, in denen das Fahrtziel im gesperrten Abschnitt selbst liegt. Im Regelfall ist das nachgeordnete Straßennetz für alle Transportzwecke ausreichend.

Zur Prüfung des Antrags benötigen wir zusätzlich folgende Angaben:

- Nennung des gesperrten Streckenabschnitts welcher befahren werden soll
- die genaue Fahrtstrecke, welche mit der Ausnahme befahren werden soll
- die genaue Fahrtstrecke, welche alternativ ohne Ausnahme befahren werden müsste
(beide Fahrtstrecken wenn möglich in elektronischer Form über z.B. Google Maps per Link abrufbar)

Datenschutz:

Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten der Organisationseinheiten des Landratsamtes Aschaffenburg finden Sie unter www.formulare-landkreis-ab.de.